

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 5 (Höhe der Betreuungsgebühr)

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze werden jährlich ab dem Kindergartenjahr 2024 / 2025 um 4,0 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.“

§ 5 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Änderung von Anlage A

Die Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

Übersicht über die Ludwigsburger Elternbeiträge ab dem
1. Februar 2024

Betriebsart Familienstaffelung 1 Kind 0%, 2 Kinder 25 %, 3 Kinder 50%, 4 Kinder und mehr 75 %	2023/2024 3 Jahre bis Schuleintritt	2023/2024 Kinder unter 3 Jahren
Regelgruppen 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder und mehr Kinder	 145 Euro 109 Euro 73 Euro 36 Euro	 265 Euro 199 Euro 133 Euro 66 Euro
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 6 Stunden durchgehend 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder und mehr Kinder	 169 Euro 127 Euro 85 Euro 42 Euro	 310 Euro 233 Euro 155 Euro 78 Euro
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 7 Stunden durchgehend 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder und mehr Kinder	 209 Euro 157 Euro 105 Euro 52 Euro	 383 Euro 287 Euro 192 Euro 96 Euro
Ganztagesgruppe mit durchgehend 8 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder und mehr Kinder	 269 Euro 202 Euro 135 Euro 67 Euro zuzüglich 70 Euro Essen	 446 Euro 335 Euro 223 Euro 112 Euro zuzüglich 70 Euro Essen
Ganztagesgruppe mit durchgehend 9 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder und mehr Kinder	 302 Euro 227 Euro 151 Euro 76 Euro zuzüglich 70 Euro Essen	 502 Euro 377 Euro 251 Euro 126 Euro zuzüglich 70 Euro Essen
Ganztagesgruppe mit durchgehend 10 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder und mehr Kinder	 314 Euro 236 Euro 157 Euro 79 Euro zuzüglich 70 Euro Essen	 516 Euro 387 Euro 258 Euro 129 Euro zuzüglich 70 Euro Essen
Ganztagesgruppe mit durchgehend 11 Stunden 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder	 330 Euro 248 Euro 165 Euro	 566 Euro 425 Euro 283 Euro

4 Kinder und mehr Kinder	83 Euro zuzüglich 70 Euro Essen	142 Euro zuzüglich 70 Euro Essen
--------------------------	--	---

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.